

Stadtverordnung

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen
für das Jahr 2018**

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H., S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H., S. 252) wird nach Vorlage gem. § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Sitzung der Stadtvertretung vom 11.10.2017 für die Stadt Bad Segeberg verordnet:

§ 1

Alle Verkaufsstellen in Bad Segeberg dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr zum Verkauf offengehalten werden:

1. am Sonntag des Wintervergnügens (28.01.2018)
2. am Sonntag des Herbstmarktes (07.10.2018) und
3. am Sonntag des Bad Segeberger Themenmarktes (04.11.2018)

§ 2

Verkaufsstellen der Branche „Einzelhandel mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen“ dürfen am Sonntag des Frühlingsfestes (25.02.2018) von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr zum Verkauf offengehalten werden.

§ 3

Mit Ausnahme der Branche „Einzelhandel mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen“ dürfen alle Verkaufsstellen in Bad Segeberg am Sonntag des Bad Segeberger Aktionstages (06.05.2018) von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr zum Verkauf offengehalten werden.

§ 4

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

2. Ausfertigung

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 LöffZG und können mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 02.11.2017



Stadt Bad Segeberg
Der Bürgermeister

Dieter Schönfeld
Dieter Schönfeld